

Antrag auf Sperrvermerke (Übermittlungssperren)

Name: _____

Vorname/n: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Gemäß den §§ 36 / 42 / 50 Bundesmeldegesetz (BMG) wünsche ich

- keine Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Name, Vorname, Anschrift, Datum und Art des Jubiläums),
- keine Urkundenanforderung beim Staatsministerium bei Alters- oder Ehejubiläen (Urkundenanforderungssperre - § 12 MVO),
- keine Nutzung oder Weitergabe meiner Daten (Name, Vorname, Anschrift, Tod) an Parteien, Wählergruppen und Träger von Wahlvorschlägen, Zusätzlich bei Unionsbürgern (§ 2 Abs. 3 BW AGBMG): Keine Nutzung meiner Daten (Name, Vorname, Anschrift, Staat, Tod) für die Zusendung von Informationen der Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen,
- keine Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (bis zum 17. Lebensjahr),
- keine Veröffentlichung meiner Daten (Name, Vorname, Anschrift) in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken,
- keine Datenübermittlung an die öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften, soweit die Daten nicht für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden. Diese Sperre gilt nur für Familienmitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaft angehören.

Datum und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Hinweis:

Sofern Ihre Daten gem. § 42 BMG an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften übermittelt werden, können Sie der Veröffentlichung Ihrer Daten durch die Kirche beim zuständigen Pfarramt widersprechen.

Wird vom Bürgermeisteramt ausgefüllt:

- Die Sperrvermerke wurden in das Melderegister eingetragen
- Mitteilungsblatt erledigt
- Presse erledigt

Bearbeitet (Datum und Unterschrift)

Hinweise zur Beantragung einer Übermittlungssperre

Die Bestimmungen des Bundesmeldegesetz sehen vor, dass das Bürgerbüro der Gemeinde Schlierbach als Meldebehörde persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen kann/muss.

Es besteht die Möglichkeit in bestimmten Fällen der Veröffentlichung oder Weitergabe der Daten zu widersprechen.

Gruppenauskunft an Parteien und anderen Wählergruppen

Die Meldebehörde, darf im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen, Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen einfache Auskünfte von wahl- und stimmberechtigten Einwohnern erteilen.

Bei Wahlen, an denen auch ausländische Unionsbürger teilnehmen können, darf die Meldebehörde diese Daten sowie die Angabe über die Staatsangehörigkeit dieser Unionsbürger zu dem Zweck nutzen, ihnen Informationen von Parteien und anderen Wahlvorschlägen zuzusenden.

Durch die Beantragung der Übermittlungssperre kann diese Auskunft bzw. Nutzung verhindert werden.

Alters- und Ehejubilare

Die Meldebehörde darf Namen und Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums an die Presse und den Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubilare = 70.

Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Mit der Beantragung der Übermittlungssperre unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung Ihrer Daten.

Einwohnerbücher und ähnliche Nachschlagwerke

Die Meldebehörde darf Namen, Doktorgrad und Anschrift von allen volljährigen Einwohnern in Einwohnerbüchern und ähnliche Nachschlagwerken veröffentlichen und an andere zur Herausgabe solcher Werke übermitteln.

Mit der Beantragung der Übermittlungssperre unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung Ihrer Daten.

Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde übermittelt jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial.

Mit der Beantragung der Übermittlungssperre unterbleibt die Übermittlung Ihrer Daten.

Übermittlung von Daten an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

Die Übermittlungssperre gilt solange, bis sie von Ihnen zurückgenommen wird oder durch Tod oder Wegzug gegenstandslos ist. Eine Zurücknahme ist jederzeit möglich